Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 30. April 2015, 20.00 Uhr, in der Aula Felsberg

---

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014
2. Genehmigung der Statuten der Region Imboden
3. Teilrevision der Friedhofordnung
4. Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg
5. Information Zwischenstand Arbeit der Liegenschaftskommission
6. Information Einheimischtarif Chur
7. Umfrage / Mitteilungen

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Versammlung 10.12.14) kann auf unserer Homepage (www.felsberg.ch) sowie auf der Gemeindeverwaltung (während der Schalteröffnungszeiten) eingesehen werden.

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizerbürger beiderlei Geschlechts. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese **vor der Versammlung** der Gemeindepräsidentin in schriftlicher oder mündlicher Form unterbreiten könnten.

Felsberg, 08. April 2015 Gemeindevorstand Felsberg

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die

BOTSCHAFT

zu den Statuten der Region Imboden

Im Jahr 2012 stimmte das Bündner Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung zu, um die so genannte mittlere Ebene im Kanton markant zu vereinfachen. Damit wurden 11 Regionen geschaffen, welche die 39 Kreise, die 14 Regionalverbände und die 11 Bezirke ablösen.
In einer weiteren Abstimmung am 30. November 2014 bekannte sich die Bündner Stimmbevölkerung zu einer einfachen und schlanken Organisationsform für alle 11 Regionen. Die ausführende Behörde ist die Konferenz aller Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten der jeweiligen Region. Die Regionsgemeinden haben bis Ende 2015 Zeit, die Handlungsfähigkeit der Region vorzubereiten, wozu u.a. der Erlass von Statuten gehört.

Gemäss kantonalem Recht sind die Regionen für folgende Bereiche zuständig: Betreibungs- und Konkurswesen, Regionale Richtplanung; Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaften) sowie Zivilstandswesen.
Ansonsten sollen die Gemeinden frei sein, ihre Aufgaben wie z.B. Spitex, Musikschule, Wirtschaftsförderung selbständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden zu erfüllen resp. eben der Region zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung an die Region hat durch (befristete oder kündbare) Leistungsvereinbarungen zu erfolgen. Die Statuten haben vorzusehen, welche kommunalen Aufgaben potenziell von der Region wahrgenommen werden könnten. Keine Gemeinde kann aber zu einer Aufgabenübertragung durch die anderen Regionsgemeinden gezwungen werden.

Der vorliegende Statutenentwurf der Region Imboden basiert auf den Musterstatuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und wurde von diesem vorgeprüft. Der Spielraum für spezifische Regelungen in einzelnen Regionen ist gering, da vieles durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben ist. Dies soll in zentralen Fragen zu einer möglichst einheitlichen Rechtsgrundlage für alle elf Regionen führen.
Damit die zeitgerechte Umsetzung der kantonalen Vorgaben eingehalten werden kann, sollen die vorliegenden Statuten von allen Gemeinden der Region Imboden bis zum 30. Juni 2015 verabschiedet werden.

Antrag:

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen Ihnen die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der sieben Regionsgemeinden, die Statuten für die Region Imboden zu genehmigen.

Die Statuten können auf der Homepage www.felsberg.ch oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Für die Gemeinde Bonaduz:

Elita Florin-Caluori
Gemeindepräsidentin

Georges Ulber
Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Domat/Ems:

Beatrice Baselgia
Gemeindepräsidentin

Albert Hollenstein
Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Felsberg:

Lucrezia Furrer
Gemeindepräsidentin

Ernst Cadosch
Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Flims:

Adrian Steiger
Gemeindepräsident

Martin Kuratli
Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Rhäzüns:

Herbert Bonorand
Gemeindepräsident

Ignaz Cadosch
Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Tamins:

Oswald Sulser
Gemeindepräsident

Adriano Jenal
Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Trin:

Stefan Cahenzli
Gemeindepräsident

Jean-Marc Rietmann
Gemeindeschreiber

Information zu Traktandum 3

Teilrevision der Friedhofordnung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die bisherige Friedhofordnung stammt aus dem Jahre 1979 und soll durch eine Teilrevision den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

So werden in der neuen Verordnung die Aufgaben des Gemeinderates sowie der Gemeindeverwaltung definiert, die Handhabung des Gemeinschaftsgrabs geregelt, die Verlängerung der Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen neu geregelt, um die Neuanlegung von Grabreihen zu ermöglichen, sowie die Gebühren der Teuerung angepasst.

Der als Beilage vorliegende Vergleich zwischen der bisherigen und der teilrevidierten Friedhofordnung zeigt die Änderungsvorschläge auf.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgeschlagene Teilrevision der Friedhofordnung zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.

Information zu Traktandum 4

Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

1. Ausgangslage
Seit Anfang 2006 sind die Feuerwehren von Felsberg und Domat/Ems in einem Verband zusammengeschlossen. Die Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg wurden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement gutgeheissen und in den Gemeinden per 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde in beiden Gemeinden ein separates Einführungsgesetz zu den Statuten in Kraft gesetzt.

In den vergangenen neun Jahren hat sich gezeigt, dass die Fusion sowohl betriebliche als auch organisatorische Vorteile hat und die zeitliche Belastung der Korps-Angehörigen, vor allem der Kader, zu reduzieren vermag. Durch das Zusammenlegen der Feuerwehren hat sich das Rekrutierungsproblem teilweise entschärft, da jede Gemeinde nur einen Teil des Korps stellen muss. Nicht zuletzt hat sich die Zusammenarbeit auch in finanzieller Hinsicht gelohnt, da Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung gemeinsam getätigt werden können.

2. Gesetzesanpassung
Nach jahrelanger, erfolgreicher Zusammenarbeit ist die Feuerwehrkommission und das Kommando zur Überzeugung gelangt, dass die unterschiedlichen Bestimmungen in den gemeindeeigenen Einführungsgesetzen möglichst angeglichen werden sollten. Die bisherigen Differenzen betreffen insbesondere die Dienstdauer, die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und die Fälligkeit der Ersatzabgabe. Nicht klar geregelt war bisher die Befreiung von der Feuerwehrpflicht, was in der Vergangenheit in den Gemeinden verschiedentlich zu Diskussionen geführt hat.
Die Teilrevisionen der Einführungsgesetze von Domat/Ems und Felsberg wurden im Feuerwehrverbandsvorstand erarbeitet, durch den kantonalen Feuerwehrinspektor vorgeprüft und von den Gemeindevorständen verabschiedet.

In Felsberg untersteht die Teilrevision des Einführungsgesetzes nach Zustimmung der Gemeindeversammlung noch der Genehmigung an der Urne und der anschliessenden Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden.

3. Die Revisionsvorlage im Einzelnen

3.1 Feuerwehrpflicht (Art. 2)

Gemäss den geltenden Verbandsstatuten (Art. 20) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 18. bis zum 50. Altersjahr. Beide Gemeinden regelten die Dienstdauer in ihren Einführungsgesetzen unterschiedlich und in Abweichung zu den Statuten.
Während in Felsberg die Dienstdauer vom 20. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dauert, gilt in Domat/Ems die Dienstdauer vom 21. bis zum 45. Lebensjahr. Diese unterschiedliche Regelung gibt bei den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) viel zu diskutieren und wird als ungerecht empfunden, weshalb sich in diesem Punkt eine Anpassung aufdrängt. Felsberg wird daher den Dienstbeginn wie Domat/Ems auf das 21. Lebensjahr, Domat/Ems das Dienstende wie Felsberg auf das 50. Lebensjahr anpassen.
Um den AdF-Soll-Bestand nicht zu gefährden, soll in Domat/Ems die Dienstdauer analog zu Felsberg bis zum 50. Lebensjahr ausgedehnt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Feuerwehr auch aus Domat/Ems gut ausgebildete und motivierte AdF und vor allem Kaderleute fünf Jahre länger zur Verfügung stehen.
In Felsberg soll die Dienstdauer wie in Domat/Ems aber erst mit dem erfüllten 21. Lebensjahr beginnen.
Nach 24 Jahren, also frühestens ab dem 45. Lebensjahr, kann der aktive Feuerwehrdienst quittiert werden, ohne dass die Ersatzabgabe fällig wird.

3.2 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 3)

Gemäss Art. 24 der Verbandsstatuten bestimmen die Verbandsgemeinden, wer von ihren Einwohnern von der aktiven Dienstpflicht befreit ist.
Art. 3 des Einführungsgesetzes soll dahingehend angepasst werden, dass beide Verbandsgemeinden die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gleich regeln.

3.3 Befreiung von der Feuerwehrpflicht (Art. 4)

In Art. 4 betreffend Befreiung von der Feuerwehrpflicht sollen jene Personengruppen bezeichnet werden, welche zwar im feuerwehrpflichtigen Alter wären, aber trotzdem von der Feuerwehrpflicht und damit auch von der Ersatzabgabepflicht befreit werden sollen. Auch diese Frage soll in beiden Verbandsgemeinden gleich geregelt werden.

3.4 Ersatzabgabe (Art. 5)

Die gemeindeeigenen Regelungen bei der Festlegung der Ersatzabgabe sollen wie bisher weitergeführt werden, da beide Gemeinden das eigene System als zielführend und zweckmässig finden.

Auf Empfehlung des Gemeindesteuerämter-Verbandes GR wird der Fälligkeitstermin der Ersatzabgabe auf den 31.12. koordiniert. Diese Regelung gilt für Domat/Ems bereits bisher.

4. Inkrafttreten

Nach erfolgter Annahme der Teilrevision des Einführungsgesetzes durch die Urnengemeinde wird dieses gemäss neuem kantonalem Brandschutzgesetz nicht mehr von der Regierung sondern von der GVG genehmigt. Die Teilrevision soll auf den 1. Juli 2015 in Kraft treten.

5. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgeschlagene Revision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems-Felsberg zu genehmigen und zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.

Ein Vergleich des bisherigen Gesetzes mit der vorgeschlagenen Revision liegt bei und ist ebenfalls auf der Homepage www.felsberg.ch oder auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Anpassung Friedhofordnung Felsberg

Bisherige Friedhofordnung	Neue Friedhofordnung	Bemerkung
Art. 1 Zuständigkeit Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevor stand.	**Art. 1 Zuständigkeit** Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs; b) die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Bestattung Auswärtiger; c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof. Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben: a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen; b) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnung der Bestattung, die Auftragserteilung an den Totengräber; c) die Bewilligung bzw. Anordnung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe; d) die Führung des Grabregister	Präzisierung der Aufgaben zwischen Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung.
Art. 2 Bestattungsanspruch In der Gemeinde Felsberg werden bestattet: a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen; b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen; c) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.	**Art. 2 Bestattungsanspruch** In der Gemeinde Felsberg werden bestattet: a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen; b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen; c) Langjährige Einwohner, welche in Felsberg bis zum Zeitpunkt, da sie aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters-, oder Pflegeheim oder eine Alterswohnung ausserhalb von Felsberg eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. d) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.	Heute gibt es vermehrt, dass ältere Einwohnerinnen und Einwohner zuerst in eine Alterswohnung wechseln und dazu müssen sie dann den Wohnort wechseln (ausser Wohnung ist in Felsberg). Diese Personen, welche viele Jahre in Felsberg gelebt haben, sollen auch in Felsberg begraben werden dürfen.

Art. 3 Wartefristen Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen. Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.	**Art. 3 Wartefristen** Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen. Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.	
Art. 4 Gemeindeleistung Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. a) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich: 1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium. 2. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung oder eine Urnennische; 3. Grabgeläute; 4. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14; 5. Die Einäscherung. Für übrige Verstorbene (Art. 2 lit. b und c) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 2 lit. c wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 400.- für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 300.- für ein Urnengrab oder eine Urnennische. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten würden.	**Art. 4 Gemeindeleistung** Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. a) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich: 1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium. 2. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung oder eine Urnennische; 3. Grabgeläute; 4. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14; 5. Die Einäscherung. Für übrige Verstorbene (Art. 2 lit. b und c) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 2 lit. d wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 500.- für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 400.- für ein Urnengrab oder eine Urnennische. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten würden.	Anpassung an die Teuerung
Art. 5 Grabgeläute Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten. Totgeburten werden in der Regel während des Mittag- oder Abendläutens bestattet.	**Art. 5 Grabgeläute** Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.	

Art. 6 Grabstätten Es werden unterschieden: 1. Reihengräber für Särge Erwachsener; 2. Reihengräber für Kindersärge; 3. Reihengräber für Aschenurnen; 4. Urnennischen Die Aschenurne eines verstorbenen Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beigesetzt werden. Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.	**Art. 6 Grabstätten** Es werden unterschieden: a) Reihengräber für Särge Erwachsener; b) Reihengräber für Kindersärge; c) Reihengräber für Aschenurnen; d) Nischen (Wand- bzw. Bodennischen) für Aschenurnen; e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung (anonym). Die Aschenurne eines verstorbenen Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beigesetzt werden. Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.	Gemeinschaftsgrab ist neu auf aufgeführt. Das Gemeinschaftsgrab soll nicht beschriftet werden (anonym).
Art. 7 Grabmasse Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben: • Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m • für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m • für Urnen 0.80 m Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen Länge Breite • Reihengräber für Erwachsene 1.50 m 0.80 m • Reihengräber für Kinder 1.20 m 0.60 m • Urnengräber 0.80 m 0.70 m	**Art. 7 Grabmasse** Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben: • Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m • für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m • für Urnen 0.80 m Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen Länge Breite • Reihengräber für Erwachsene 1.50 m 0.80 m • Reihengräber für Kinder 1.20 m 0.60 m • Urnengräber 0.80 m 0.70 m	
Art. 8 Einzelgrab Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab resp. eine besondere Nische zu verwenden. Ausnahmen: Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden. Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet.	**Art. 8 Einzelgrab** Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab resp. eine besondere Nische zu verwenden. Ausnahmen: Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab resp. dieselbe Nische gestattet. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. 1) Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet. 1) Gilt für neue Gräber ab Inkraftsetzung dieser Friedhofordnung	Die Verlängerung der Grabesruh bei Urnen bzw. Urnennischen verunmöglichte die Neugestaltung von Grabreihen.

Art. 9 Bestattungsart Soweit die verstorbenen Personen oder deren Angehörige nicht Erdbestattung wünschen, ordnet der Gemeindevorstand eine Feuerbestattung an. Die Aschenurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.	**Art. 9 Bestattungsart** Der Gemeindevorstand ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt der Gemeindevorstand von sich aus für eine schickliche Bestattung. Die Aschenurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.	Bessere Formulierung für die Fälle, bei welchen keine Angehörigen sich um die Bestattung kümmern.
Art. 10 Urnen in bestehenden Gräbern Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab resp. dieselbe Nische gestattet. Die Frist der Grabruhe wird bei der Beisetzung einer Aschenurne in ein bestehendes Erdbestattungsgrab für das betreffende Grab nicht geändert. Werden dagegen mehrere Urnen in demselben Urnengrab resp. in derselben Urnennische beigesetzt, beginnt die Grabruhe immer wieder von der letzten Beisetzung neu zu laufen an.	**Art. 10 Aschenbeisetzung** Wird bei der Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Urnen im Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen beerdigt.	Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen neu geregelt um die Neuanlegung von Grabreihen zu ermöglichen
Art. 11 Grabruhe Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.	**Art. 11 Grabruhe** Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.	
Art. 12 Exhumation Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten. Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.	**Art. 12 Exhumation** Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten. Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.	
Art. 13 Friedhofplan Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.	**Art. 13 Friedhofplan** Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.	

Art. 14 Grabeinfassung

Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

Art. 15 Bewilligung für Grabmale

Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten:

a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen;
b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart;
c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer.

Art. 16 Masse der Grabmale

Für die Grabmäler gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

Reihengräber für Erdbestattungen	**Max. Höhe ab Laufplatte**	**max. Breite**	**Max. Länge**
Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm	
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm	
Doppelgräber	100 cm	80 cm	
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35cm
Grabplatten		50cm	45cm

Urnen-Reihengräber:	**Max. Höhe ab Laufplatte**	**max. Breite**	**Max. Länge**
Grabsteine	70 cm	45 cm	
Grabplatten		50 cm	40cm

Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.

Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.

Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser

Art. 14 Grabeinfassung

Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

Art. 15 Bewilligung für Grabmale

Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten:

a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen;
b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart;
c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer

Art. 16 Masse der Grabmale

Für die Grabmäler gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

Reihengräber für Erdbestattungen	**Max. Höhe ab Laufplatte**	**max. Breite**	**Max. Länge**
Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm	
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm	
Doppelgräber	100 cm	80 cm	
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35cm
Grabplatten		50cm	45cm

Urnen-Reihengräber:	**Max. Höhe ab Laufplatte**	**max. Breite**	**Max. Länge**
Grabsteine	70 cm	45 cm	
Grabplatten		50 cm	40cm

Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.

Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.

Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser

fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten. Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfende höchstens15 cm überragen.	fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten. Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfende höchstens15 cm überragen.	
Art. 17 Beschriftung & Ornamente Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können. Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.	**Art. 17 Beschriftung & Ornamente** Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können. Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden. Für die Nischen ist eine einheitliche Gestaltung und Schrift vorgesehen. Die Beschriftung darf durch Dekorationen nicht verdeckt werden.	Ergänzung betreffend Nischen, welche es im 1979 noch nicht gab.
Art. 18 Material Zugelassen werden: Natur- und gemeisselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.	**Art. 18 Material** Zugelassen werden: Natur- und gemeisselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.	
Art. 19 Frist für Grabmalbesetzung Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.	**Art. 19 Frist für Grabmalbesetzung** Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.	
Art. 20 Grabunterhalt Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemässem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.	**Art. 20 Grabunterhalt** Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemässem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt. Nischen und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.	Ergänzung betreffend Nischen, welche es im 1979 noch nicht gab.

Art. 21 Vernachlässigte Gräber Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.	**Art. 21 Vernachlässigte Gräber** Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden. Verwelkter Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, kann durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt werden.	Gemeinde soll Möglichkeit haben, verwelkten Trauerflor zu entfernen
Art. 22 Friedhofsbesuch Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.	**Art. 22 Friedhofsbesuch** Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.	
Art. 23 Wiederhandlung Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 200.- belegt werden.	**Art. 23 Wiederhandlung** Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 300.- belegt werden.	Anpassung an die Teuerung
Art. 24 Kantonale Verordnung Da wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 14. März. 1977	**Art. 24 Kantonale Verordnung** Da wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Oktober 1998.	

Gemeinde Felsberg

Einführungsgesetz zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg

Geltendes Recht Felsberg		Revisionsentwurf Felsberg
Art. 1 Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement (Art. 6 Al.6) Das Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement wird vom Gemeindevorstand erlassen.		**Art. 1 Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement (Art. 6 Al. 6 Statuten)** Das Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement wird vom Gemeindevorstand erlassen.
		Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.
Art. 2 Dienstdauer (Art. 20 Statuten) Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.		**Art. 3 Dienstdauer (Art. 20 Statuten)** Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.
Art. 3 Befreiung von der Dienstpflicht (Art. 24 Statuten) Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit: 1. der Gemeindepräsident;		**Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten)** Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind: a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident; b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden; c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber; d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes;

2. Geistliche und Ordenspersonen der Landeskirchen; 3. Angehörige der Kantonspolizei; 4. Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung; 5. alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern; 6. werdende und stillende Mütter; 7. Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten; 8. Personen, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Felsberg geleistet haben; 9. im Kalenderjahr neu zugezogene Einwohner. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.		e) die Geistlichen und die Ordenspersonen; f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre; g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten; h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung; i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern; j) werdende und stillende Mütter; k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören; l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.
		Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht Von der Feuerwehrpflicht befreit sind: a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes; b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung; c) bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend; d) werdende und stillende Mütter; e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören; f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 4 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten) Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 200.-- und im Maximum Fr. 500.--. Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Feuerwehrersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Besteht die Voraussetzung der Ersatzabgabe nur während eines Teiles des Jahres, so wird nur der entsprechende Teil der Jahresabgabe erhoben. Die Ersatzabgabe beträgt: - bis zum erfüllten 42. Altersjahr: 100 % - ab 42. bis zum 50. erfüllten Altersjahr: 50 % - für Studenten und Lehrlinge 0% - nach 20 Dienstjahren 0% Die gemäss Art. 3 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreiten Personen haben keine Ersatzabgabe zu leisten.		**Art. 6 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)** Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt für Lernende und Studenten Fr. 50.-; für die übrigen Pflichtigen im Minimum Fr. 200.– und im Maximum Fr. 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehrersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung. Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.
Art. 5 Feuerpolizei Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Flugfeuerwerk (Raketen und ähnliches) verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch oder generell für bestimmte Anlässe Ausnahmen vorsehen, allenfalls verbunden mit einer örtlichen Beschränkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.		**Art. 7 Feuerpolizei** Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Flugfeuerwerk (Raketen und ähnliches) verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch oder generell für bestimmte Anlässe Ausnahmen vorsehen, allenfalls verbunden mit einer örtlichen Beschränkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.

		Art. 8 Übergangsbestimmung Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.
Art. 6 Inkrafttreten Dieses Gesetz wird vom Gemeindevorstand zusammen mit den von der Urnengemeinde am 12. Februar 2006 beschlossenen "Statuten des Feuerwehrbandes Domat/Ems-Felsberg" per 1.1.2006 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz tritt nicht in Kraft und fällt ersatzlos dahin, falls die Urnengemeinde Felsberg oder die Urnengemeinde Domat/Ems die "Statuten des Feuerwehrbandes Domat/Ems-Felsberg" nicht annimmt. Von der Urnengemeinde beschlossen am 12. Februar 2006.		**Art. 9 Inkrafttreten** Dieses Gesetz wurde von der Urnengemeinde am 14. Juni 2015 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung per 01. Juli 2015 in Kraft. Es gilt in Ergänzung zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg, welche von der Urnengemeinde vom 12. Februar 2006 beschlossen wurden.